

Satzung

ESV Eisenbahner-Sportverein Einigkeit von 1908 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „ESV Eisenbahner-Sportverein Einigkeit von 1908 e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist unter VR 5313 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (Fußball).
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Trainings- und Spielbetrieb. Er fördert dabei insbesondere Kinder- und Jugendsport, Gesundheit Bildung und pflegt die Sportgemeinschaft.
- (3) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im
 - Hamburger Fußballverband e.V. und
 - Hamburger Sportbund e.V.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a. Aktiven Mitgliedern,
 - b. Passiven Mitgliedern,
 - c. Ehrenmitgliedern,

- (2) Aktive Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- (3) Passive Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie üben keine Sportart im Verein aus und nutzen die Einrichtungen des Vereins nicht.
- (4) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- (5) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Wochen einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.
- (4) Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 7 Beiträge

- (1) Die aktiven und passiven Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag nach Selbsteinschätzung, dessen Höhe nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf.
- (2) Sofern dies zur Finanzierung besonderer Vorhaben notwendig ist, kann der Verein auch eine Sonderumlage erheben. Diese darf das Dreifache des jährlichen Mindestbeitrags eines jeden Mitglieds nicht übersteigen.
- (3) Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge, die Festsetzung einer Aufnahmegebühr oder eine Sonderumlage werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist wird der Jahresbeitrag anteilig berechnet.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Vereinsarbeit

- (1) Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres sind verpflichtet, kalenderjährlich bis zu 10 Stunden gemeinnützige Arbeit im Verein zu leisten. Diese besteht insbesondere in der Erhaltung der Vereinsanlagen und Ausstattung des Vereins.

- (2) Der Vorstand setzt sowohl die Zahl der zu leistenden Arbeitsstunden als auch die im Falle der Nichtleistung von den Mitgliedern an den Verein zu leistende Stundenvergütung fest.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Abteilungsleiter „Erwachsenenfußball“, dem Ehrenamtsbeauftragten und dem Abteilungsleiter „Jugendfußball“.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der 1. Vorsitzende bzw. der erste und der zweite Vorsitzende verhindert sind. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, bei außergewöhnlichen Geschäften oder Angelegenheiten, die für den Verein von besonderer Bedeutung oder Tragweite sind, eine Entscheidung des Vorstandes herbeizuführen. Um Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in diesem Sinne handelt es sich insbesondere bei Entscheidungen über eine Mittelverwendung von mehr als € 2.500,00 im Einzelfall.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Abweichend davon wird der 1. Vorsitzende auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere also
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per e-Mail mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Aufgaben der einzelnen

Mitglieder des Vorstandes regelt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht besitzen nur natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch jedes Mitglied persönlich. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - d) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - e) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - g) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages und von Sonderumlagen;
 - h) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
 - i) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines;
 - j) Satzungsänderungen;
 - k) Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
- (4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Abteilungen

- (1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- (2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter benennen, kann dieser vom Vorstand benannt werden.
- (3) Der Vorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- (4) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 13 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Vergütung, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur

gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 15 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Der Vorstand kann eine oder mehrere Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen. Dabei ist stets die Verhältnismäßigkeit zwischen dem zu ahndenden Verhalten und der bzw. den Disziplinarmaßnahmen zu wahren.
- (2) Disziplinarmaßnahmen sind
 - a. Verwarnung:
eindringliche schriftliche oder mündliche Ermahnung
 - b. Verweis:
zeitlich auf maximal 6 Monate begrenzter Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins
 - c. Mitgliederarbeit:
bis zu 3 zusätzliche Stunden Vereinsarbeit im Sinne von § 8
 - d. Verhängung von Verwarngeldern in Höhe von 5, 10, 20, 30 oder 50 Euro bei leichten Disziplinarverstößen
 - e. Verhängung von Strafgeldern in Höhe von 100, 150 oder 200 Euro bei schweren Disziplinarverstößen
- (3) Das Disziplinarverfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- (4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Disziplinarmaßnahme, die mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam wird. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 16 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung vorher zur Prüfung der Unbedenklichkeit anzuzeigen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hamburger Sportbund e.V. Der Anfallberechtigte hat das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.